



INFO-LETTER

Im Rahmen von:

Sitzung der Begleitgruppe (BG) Art. 74 IVG (vom 10./24.6.2020)

Datum:	2.7.2020
Themengebiet:	Vertragsperiode 2020-23
Verteiler:	Vertragsnehmende Art. 74 IVG

Stand Prioritätenordnung: Stand der Arbeiten

Die Prioritätenordnung zu Art. 74 IVG ist ein Teil der Gesetzesvorlage Weiterentwicklung der IV (WE IV). Die WE IV ist sowohl vom National- wie auch vom Ständerat angenommen worden. Nach dem Entscheid des Parlamentes sind nun die Ausführungsbestimmungen auf Ebene Verordnung zu definieren und die konkrete Umsetzung zu planen.

Bei der Grundannahme zur Funktionsweise geht das BSV davon aus, dass mit dem grössten Teil (97 %) des zur Verfügung stehenden Subventionsvolumens weiterhin «bestehende Leistungen» finanziert werden. Mit 3 % des Subventionsvolumens sollen Projekte für neue Leistungen und die Weiterentwicklung der Leistungen finanziert werden. Geplant ist, insbesondere Projekte zur Förderung der Inklusion und für die Zielgruppen der WE IV zu ermöglichen und zu unterstützen. Über eine Punktebewertung sollen die Projekte priorisiert und damit sichergestellt werden, dass der Gesamtplafond eingehalten wird. Projekte sollen nach positiver Evaluation in das bestehende Angebot übernommen werden und nach Möglichkeit bestehende Leistungen ergänzen oder ersetzen. Überschreitet die beantragte Beitragssumme den Gesamtplafond, soll eine lineare Kürzung erfolgen.

Den Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenorganisationen ist es ein Anliegen, folgende Punkte festzuhalten: Für die BG geht die Umsetzung der nationalen Behindertenpolitik und die Förderung der Inklusion über den eigentlichen Art. 74 IVG hinaus. Für diese Leistungen sind zusätzliche Mittel zu sprechen. Die Art. 74-Leistungen sind stetig gewachsen, sind aber nie mit einer Zusatzfinanzierung kompensiert worden. Aus Sicht der BG wird ausser Acht gelassen, dass die Organisationen ihre Leistungen laufend verbessern und weiterentwickeln. Es wird befürchtet, dass die Projektbewirtschaftung zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand bei den Organisationen führt. Zudem ist die Frage der Projektfinanzierung (z.B. Vollkosten) noch nicht geklärt.

Auswirkungen Pandemie Covid-19: Antrag BG und Stellungnahme BSV

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach wie vor unklar, welche Folgen die Pandemie im Endeffekt haben wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenorganisationen haben eine Zusicherung des BSV gewünscht, dass keine Kürzungen im Zusammenhang mit Minderleistungen des laufenden Jahres vollzogen werden. Das BSV hat Verständnis für die Anliegen und deshalb entschieden, die Akontozahlungen für die Jahre 2020 und 2021 unverändert auszubezahlen. Weitere Massnahmen wird das BSV nach Vorliegen und Analyse der Reportingunterlagen 2020 prüfen.

Hinweis BSV (war nicht im Rahmen der BG-Sitzung traktandiert): Sofern Unsicherheiten auftreten sollten, ob alternativ entwickelte resp. erbrachte Leistungen vom BSV als konform zu den Fachkonzepten akzeptiert werden, stehen die dossierverantwortlichen Personen des BSV gerne für einen Austausch zur Verfügung. Das BSV ist interessiert zu erfahren, ob im Sinn einer «good practice» alternative Angebote bereitgestellt werden und würde diese Informationen gerne auch interessierten Organisationen weitergeben.

Verträge 2020-23 – Rückblick und aktuelle Situation

Die Verträge konnten nach vereinzelt Verzögerungen alle abgeschlossen werden. Die Bearbeitung der Fachkonzepte war zwar zeitaufwändig, aber offenbar sinnvoll (Bereinigung des Leistungsangebotes / Klärung der Inhalte). Das BSV ist sehr dankbar für die zum Teil sehr umfassenden Arbeiten und bereitet eine Auswertung der vorliegenden Informationen vor. Sobald diese Auswertung vorliegt, wird das BSV mit der BG Kontakt aufnehmen. Eine aktualisierte Liste mit VN/UVN wird demnächst auf der Internetseite des BSV aufgeschaltet.

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung IV
Bereich Controlling, Ressourcen und Subventionen
Ressort Art. 74 IVG
+41 58 462 92 31
adrian.vonlanthen@bsv.admin.ch